

Hauptsatzung der Stadt Wolmirstedt

Aufgrund des § 10 i.V.m. §§ 8 und 45 Absatz 2 Nr. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA Nr. 12/2014 vom 26.06.2014, S. 288-333), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.04.2019 (GVBl. LSA S. 66) hat der Stadtrat der Stadt Wolmirstedt in seiner Sitzung am 26.03.2020 folgende Neufassung der Hauptsatzung beschlossen.

I. Abschnitt Benennung und Hoheitszeichen

§ 1 Name und Rechtsstellung

(1) Die Einheitsgemeinde führt den Namen "Wolmirstedt" und trägt die Bezeichnung Stadt. Zur Stadt Wolmirstedt gehören die Ortsteile Elbeu, Farsleben, Glindeberg und Mose.

(2) Sie ist eine Gebietskörperschaft mit dem Recht der Selbstverwaltung.

§ 2 Hoheitszeichen

(1) Das Wappen der Stadt zeigt auf silbernem Grund die heilige Katharina mit goldenem Haar und goldenem Nimbus in einem roten Gewand. In der rechten Hand hält sie ein gestürztes silbernes Schwert mit goldener Parierstange und goldenem Griff, in der linken ein gebrochenes goldenes Rad mit fünf Speichen und vier Zacken; vor ihren Füßen ein blauer Schild mit einer silbernen Lilie.

(2) Die Farben der Stadt sind blau und weiß. Die Stadtfahne ist diagonal in zwei Felder geteilt, im linken oberen Feld blau, im rechten unteren Feld weiß. In der Mitte enthält sie das Wappen der Stadt.

(3) Die Stadt Wolmirstedt führt ein Dienstsiegel. Es enthält das Wappen und die Umschrift "Stadt Wolmirstedt".

(4) Bei feierlichen oder sonstigen repräsentativen Anlässen darf das Wappen und die Fahne der Stadt gezeigt werden.

(5) Die Bürgermeisterin entscheidet über die Verwendung der Nutzung des Wappens durch Dritte zu nicht kommerziellen Zwecken.

(6) Die Ortsteile sind berechtigt, die Wappen und Flaggen, die sie bis zum 30.06.2014 geführt haben, weiterzuführen.

II. Abschnitt Organe

§ 3 Stadtrat

Der Gemeinderat der Stadt Wolmirstedt führt die Bezeichnung „Stadtrat“.

§ 4 Vorsitz im Stadtrat

(1) Der Stadtrat wählt in der konstituierenden Sitzung für die Dauer der Wahlperiode aus der Mitte der ehrenamtlichen Mitglieder einen Vorsitzenden sowie einen ersten und zweiten Stellvertreter für den Verhinderungsfall.

(2) Der Vorsitzende und die Stellvertreter können mit der gesetzlichen Mehrheit der Mitglieder des Stadtrates abgewählt werden. Eine Nachwahl ist unverzüglich durchzuführen.

(3) Scheidet der Vorsitzende des Stadtrates vorzeitig aus, so nimmt der erste Stellvertreter die Geschäfte bis zur Wahl eines neuen Vorsitzenden wahr. § 38 KVG LSA bleibt hiervon unberührt.

§ 5 Zuständigkeit des Stadtrates

(1) Der Stadtrat entscheidet über:

1. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen, wenn der Vermögenswert im Einzelfall 50.000 € übersteigt und kein Fall von § 105 Abs. 4 KVG LSA vorliegt,
2. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen, wenn der Vermögenswert im Einzelfall 50.000 € übersteigt,

3. Rechtsgeschäfte im Sinne von § 45 Absatz 2 Nr. 7 und 10 KVG LSA, wenn der Vermögenswert im Einzelfall 15.000 € übersteigt,
4. Rechtsgeschäfte im Sinne von § 45 Absatz 2 Nr. 13 KVG LSA, es sei denn, es handelt sich um Rechtsgeschäfte auf Grund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung, deren Vermögenswert 20.000 € übersteigt,
5. Rechtsgeschäfte im Sinne von § 45 Absatz 2 Nr. 16 KVG LSA, wenn der Vermögenswert im Einzelfall 25.000 € übersteigt,
6. die Führung von Rechtsstreitigkeiten von erheblicher Bedeutung im Sinne von § 45 Absatz 2 Nr. 19 KVG LSA.
7. die Ernennung, Einstellung und Entlassung, ausgenommen die Entlassung innerhalb oder mit Ablauf der Probezeit, der Beamten der Laufbahngruppe 2, 1. Einstiegsamt sowie die Einstellung, Eingruppierung und Entlassung, ausgenommen die Entlassung innerhalb oder mit Ablauf der Probezeit, der Arbeitnehmer ab der Entgeltgruppe 9b TVöD in vergleichbaren Entgeltgruppen jeweils im Einvernehmen mit der Bürgermeisterin,
8. die Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen für einzelne Aufgaben der Stadt, wenn der Wert mehr als 1.000 € beträgt,

(2) Der Wahlausschuss entscheidet über die Zulässigkeit der für die Wahl zum Bürgermeister eingegangenen Bewerbungen auf der Grundlage der kommunalwahlrechtlichen Vorschriften, insbesondere gemäß § 30 Absatz 5 KWG LSA.

§ 6 Ausschüsse des Stadtrates

(1) Der Stadtrat bildet zur Erfüllung seiner Aufgaben die folgenden ständigen Ausschüsse:

1. beschließende Ausschüsse

a) Hauptausschuss
als Ausschuss für Angelegenheiten des Rechtswesens, des Brandschutzes und der Hilfeleistung, Sicherheit und Ordnung sowie allgemeine Angelegenheiten,

2. beratende Ausschüsse

a) Ausschuss für Finanzen und Rechnungsprüfung = Finanzausschuss
als Ausschuss für Finanzen und Investitionen sowie Rechnungsprüfungsangelegenheiten,

b) Ausschuss für Bau und Wirtschaft = Bau- und Wirtschaftsausschuss
als Ausschuss für bauliche Maßnahmen, Angelegenheiten der Regionalentwicklung, der Wirtschaftsförderung und des Tourismus, des Umwelt- und Naturschutzes sowie der Landschaftspflege,

c) Ausschuss für Kultur und Soziales, Schule und Sport = Kultur- und Sozialausschuss
als Ausschuss für Angelegenheiten des Kultur-, Sport-, Bildungs-, Sozial- und Gesundheitswesens.

(2) Zur Erledigung zeitlich begrenzter Aufgabenstellungen sind zeitweilige beratende Ausschüsse bildbar. Die Tätigkeit eines Ausschusses endet durch Zeitablauf oder Erledigung der Aufgabenstellung. Seine Auflösung bedarf eines Beschlusses.

§ 7 Beschließende Ausschüsse

(1) Der Hauptausschuss besteht aus 8 Stadträten und der Bürgermeisterin als Vorsitzende. Für den Verhinderungsfall beauftragt die Bürgermeisterin ihren allgemeinen Vertreter mit ihrer Vertretung. Ist auch der Beauftragte verhindert, bestimmt der Ausschuss aus dem Kreis seiner stimmberechtigten Mitglieder die Person, die die Bürgermeisterin im Vorsitz vertritt.

(2) Der Hauptausschuss beschließt über:

1. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen, wenn der Vermögenswert mehr als 20.000 € beträgt, jedoch 50.000 € nicht übersteigt und kein Fall von § 105 Abs. 4 KVG LSA vorliegt,
2. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen, wenn der Vermögenswert mehr als 20.000 € beträgt, jedoch 50.000 € nicht übersteigt,
3. Rechtsgeschäfte im Sinne von § 45 Absatz 2 Nr. 7 und 10 KVG LSA, wenn der Vermögenswert mehr als 5.000 € beträgt, jedoch 15.000 € nicht übersteigt,
4. Rechtsgeschäfte im Sinne von § 45 Absatz 2 Nr. 13 KVG LSA, es sei denn, es handelt sich um Rechtsgeschäfte einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung, wenn der Vermögenswert mehr als 10.000 € beträgt, jedoch 20.000 € nicht übersteigt,
5. Rechtsgeschäfte im Sinne von § 45 Absatz 2 Nr. 16 KVG LSA, wenn der Wert mehr als 10.000 € beträgt, jedoch 25.000 € nicht übersteigt,
6. die Führung von Rechtsstreitigkeiten, die nicht unter § 45 Absatz 2 Nr. 19 KVG LSA fallen und deren Streitwert im Einzelfall mehr als 10.000 € beträgt, jedoch 25.000 € nicht übersteigt,
7. die Ernennung, Versetzung in den Ruhestand und Entlassung der Beamten, ausgenommen die Entlassung innerhalb und mit Ablauf der Probezeit, der Laufbahngruppe 1, 2. Einstiegsamt sowie die Einstellung und Entlassung, ausgenommen die Entlassung innerhalb oder mit Ablauf der Probezeit, der Arbeitnehmer in den Entgeltgruppen 7 bis 9a TVöD und in vergleichbaren Entgeltgruppen, ausgenommen sind Erzieher bis zur Entgeltgruppe S 8a TVöD-Sue, jeweils im Einvernehmen mit der Bürgermeisterin,

8. die Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen für einzelne Aufgaben der Stadt, wenn der Wert mehr als 500 € beträgt, jedoch 1.000 € nicht übersteigt
9. alle übrigen Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises, für die nicht gem. § 45 Absatz 2 KVG LSA der Stadtrat ausschließlich bzw. gemäß §§ 65, 66 KVG LSA die Bürgermeisterin zuständig ist.

(3) Soweit nicht ein Geschäft der laufenden Verwaltung gemäß § 9 Absatz 2 Satz 2 vorliegt beschließt der Hauptausschuss ferner über:

1. die Erteilung des Einvernehmens zur Zulassung von Ausnahmen von der Veränderungssperre (§ 14 Absatz 2 BauGB),
2. die Erteilung des Einvernehmens zur Zulassung von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile, wenn die jeweilige Angelegenheit für die städtebauliche Entwicklung von besonderer Bedeutung ist (§ 36 i.V.m. § 34 BauGB).

(4) Der Hauptausschuss soll neben den Aufgaben nach Absatz 1 sämtliche Beschlüsse des Stadtrates vorbereiten.

(5) Auf Antrag eines Viertels der Mitglieder ist eine Angelegenheit des Hauptausschusses dem Stadtrat zur Beschlussfassung zu unterbreiten.

§ 8 Ständige beratende Ausschüsse

(1) Die ständigen beratenden Ausschüsse bestehen aus 8 Stadträten und 7 sachkundigen Einwohnern.

(2) Die Verteilung der Sitze in den Ausschüssen erfolgt nach dem Hare-Niemeyer-Verfahren. Ausschussmitglieder können im Verhinderungsfall durch Mitglieder derselben Fraktion vertreten werden.

(3) Die Ausschussvorsitze des Finanzausschusses, des Bau- und Wirtschaftsausschusses sowie des Kultur- und Sozialausschusses werden durch ein ehrenamtliches Mitglied des Stadtrates ausgeübt. Den Fraktionen wird der Zugriff auf die Ausschussvorsitze in der Reihenfolge der Höchstzahlen nach dem Verfahren d' Hondt zugeteilt.

Die Fraktionen benennen die Ausschüsse, deren Vorsitze sie beanspruchen und bestimmen jeweils den Vorsitzenden aus der Mitte der dem Ausschuss angehörenden Stadträte. Verzichtet eine Fraktion auf den ihr danach zugeteilten Ausschussvorsitz, so wird der Vorsitz durch Abstimmung unter den Ausschussmitgliedern aus ihrer Mitte bestimmt. Ebenso wird der Vertreter für den Verhinderungsfall durch Abstimmung aus der Mitte der dem Ausschuss angehörenden Stadträte bestimmt.

Der aus dem Kreise der stimmberechtigten Ausschussmitglieder kommende stellvertretende Vorsitzende soll einer anderen Fraktion angehören als der Ausschussvorsitzende.

(4) Die Ausschüsse beraten die in ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereich fallenden Vorlagen der beschließenden Ausschüsse sowie des Stadtrates und geben entsprechende Beschlussempfehlungen ab.

(5) Scheidet ein Ausschussvorsitzender aus, bestimmt die Fraktion, der er angehört, ein Mitglied aus dem Kreise der stimmberechtigten Ausschussmitglieder zum Nachfolger. Die Verfahrensweise gilt für den stellvertretenden Vorsitzenden analog.

(6) Die Amtszeit der sachkundigen Einwohner endet mit dem Zusammentritt des neu gewählten Stadtrates, sofern ihre Berufung nicht zuvor widerrufen wird.

§ 9 Bürgermeisterin

(1) Die Bürgermeisterin der Stadt Wolmirstedt führt die Amtsbezeichnung "Bürgermeisterin". Sie wird im Verhinderungsfall durch einen Bediensteten der Verwal-

tung vertreten. Der allgemeine Vertreter ist vom Stadtrat zu wählen.

(2) Die Bürgermeisterin erledigt die gesetzlich übertragenen Aufgaben, die vom Stadtrat durch Beschluss übertragenen Aufgaben und die Geschäfte der laufenden Verwaltung in eigener Verantwortung. Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung nach § 66 Abs. 1 Satz 3 KVG LSA gehören die regelmäßig wiederkehrenden Geschäfte, die nach bereits festgelegten Grundsätzen entschieden werden und keine wesentliche Bedeutung haben oder die im Einzelfall einen Vermögenswert von 5.000 € nicht übersteigen.

Darüber hinaus werden ihr folgende Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung übertragen:

1. über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bis zum Vermögenswert von 20.000 €,
2. über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen bis zum Vermögenswert von 20.000 €,
3. Rechtsgeschäfte im Sinne von § 45 Absatz 2 Nr. 7 und 10 KVG LSA bis zum Vermögenswert von 5.000 €,
4. Rechtsgeschäfte im Sinne von § 45 Absatz 2 Nr. 13 KVG LSA, es sei denn, es handelt sich um Verträge auf Grund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung, deren Vermögenswert 5.000 € nicht übersteigt,
5. Rechtsgeschäfte im Sinne von § 45 Absatz 2 Nr. 16 KVG LSA bis zum Wert von 10.000 €,
6. die Führung von Rechtsstreitigkeiten, die nicht unter § 45 Absatz 2 Nr. 19 KVG LSA fallen und deren Streitwert im Einzelfall 10.000 € nicht übersteigt,
7. die Einstellung, und Entlassung der Arbeitnehmer in den Entgeltgruppen 1 bis 6 TVöD sowie bei Erziehern in den Entgeltgruppen S 1 bis S 8a TVöD-Sue,

8. die Entscheidung über Widersprüche in Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises gemäß § 68 i.V.m. § 73 Verwaltungsgerichtsordnung, das gilt nicht für Rechtsstreitigkeiten mit den Aufsichtsbehörden,

9. die Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen für einzelne Aufgaben der Stadt bis zum Vermögenswert von bis 500 €.

(3) Darüber hinaus werden ihr nach § 66 Absatz 3 KVG LSA folgende Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung übertragen:

die Vergabe von Leistungen nach der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB),

Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen (VOL),

Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (VgV) bzw. nach der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI).

(4) In den Fällen des Absatz 3 und Absatz 4 hat die Bürgermeisterin den Hauptausschuss innerhalb von 4 Wochen zu unterrichten.

§ 10 Gleichstellungsbeauftragte

(1) Zur Verwirklichung des Grundrechtes der Gleichberechtigung von Frauen und Männern bestellt der Stadtrat im Einvernehmen mit der Bürgermeisterin eine in der Verwaltung hauptberuflich Tätige und betraut sie mit der Gleichstellungsarbeit. Von ihren sonstigen Arbeitsaufgaben ist die Gleichstellungsbeauftragte entsprechend zu entlasten.

(2) Die Bestellung der Gleichstellungsbeauftragten ist widerruflich. Über die Abberufung entscheidet der Stadtrat im Einvernehmen mit der Bürgermeisterin. Einer Abberufung bedarf es nicht bei Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses.

(3) Die Gleichstellungsbeauftragte ist in Ausübung ihrer Tätigkeit unabhängig. An den Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse kann sie teilnehmen, soweit ihr Aufgabengebiet betroffen ist. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen.

(4) Sofern erforderlich, werden im Rahmen der geltenden Rechtsvorschriften nähere Regelungen zu den Aufgaben und Kompetenzen der Gleichstellungsbeauftragten in einer besonderen Dienst-anweisung der Bürgermeisterin im Einvernehmen mit dem Stadtrat festgelegt.

§ 11 Geschäftsordnung

Das Verfahren im Stadtrat, in seinen Ausschüssen und Ortschaftsräten wird durch eine vom Stadtrat zu beschließende Geschäftsordnung geregelt.

§ 12 Auskunftsrecht

(1) Jedes ehrenamtliche Mitglied des Stadtrates hat das Recht, schriftlich, elektronisch oder in der Sitzung des Stadtrates und seiner Ausschüsse, denen er angehört, mündlich Anfragen zu allen Angelegenheiten der Stadt und ihrer Verwaltung an die Bürgermeisterin zu richten; die Auskunft ist von der Bürgermeisterin zu erteilen.

(2) Kann eine Anfrage während der Sitzung nicht unverzüglich mündlich beantwortet werden, hat die Bürgermeisterin die Auskunft binnen einer Frist von in der Regel einem Monat schriftlich zu erteilen.

III. Abschnitt Ortschaftsverfassung

§ 13 Ortschaften mit Ortschaftsrat

(1) Die Ortsteile Elbeu, Farsleben, Glin- denberg und Mose bilden je eine Ortschaft unter Einführung der Ortschaftsverfassung gemäß §§ 81 ff. KVG LSA.

(2) In den Ortschaften wird ein Ortschaftsrat gewählt. Die Zahl der Mitglieder in den Ortschaftsräten wird, gemäß der Regelung des § 22, wie folgt festgelegt:

1. für die Wahlperiode 2019 bis 2024
 Ortschaftsrat Elbeu 3 Mitglieder
 Ortschaftsrat Farsleben 5 Mitglieder
 Ortschaftsrat Glindenberg 7 Mitglieder
 Ortschaftsrat Mose 3 Mitglieder

2. ab 01.01.2024
 Ortschaftsrat Elbeu 5 Mitglieder
 Ortschaftsrat Farsleben 5 Mitglieder
 Ortschaftsrat Glindenberg 7 Mitglieder
 Ortschaftsrat Mose 5 Mitglieder

(3) Für Verfahrensangelegenheiten in den Ortschaftsräten, die nicht durch Gesetz, besondere Rechtsvorschriften oder in einer besonderen Geschäftsordnung des Ortschaftsrates geregelt sind, gilt im Übrigen die Geschäftsordnung des Stadtrates gemäß § 11 entsprechend.

§ 14 Aufgaben der Ortschaftsräte

(1) Jeder Ortschaftsrat wahrt die Belange der Ortschaft und wirkt auf ihre gedeihliche Entwicklung innerhalb der Stadt Wolmirstedt hin.

(2) Die Anhörung der Ortschaftsräte gemäß § 84 Absatz 2 KVG LSA findet nach folgendem Verfahren statt:

1. Die Anhörung wird durch die Bürgermeisterin eingeleitet, die dem Ortsbürgermeister die zur Entscheidung anstehenden Angelegenheiten darstellt und begründet.
2. Der Ortsbürgermeister informiert den Ortschaftsrat in einer Sitzung, die spätestens einen Monat nach Einleitung des Anhörungsverfahrens stattfindet und bittet um Meinungsbildung. In Angelegenheiten, die wegen besonderer Dringlichkeit keinen Aufschub dulden, kann die Bürgermeisterin die Frist nach Satz 1 angemessen verkürzen.
3. Das Ergebnis der Beratungen des Ortschaftsrates übermittelt der Ortsbürgermeister unverzüglich, spätestens am zweiten Werktag nach der Sitzung, an die Bürgermeisterin, die, sofern sie nicht selbst zuständig ist, dem Stadtrat oder dem beschließenden Ausschuss

vor der Entscheidung über das Ergebnis der Anhörung berichtet.

4. Die Stadt Wolmirstedt überträgt den Ortschaftsräten die Aufgaben nach § 84 Absatz 3 Nr. 1 bis 7 KVG LSA zur Erledigung im Rahmen der ihm zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel unter Berücksichtigung der Belange der gesamten Einheitsgemeinde. Die Wertgrenzen betragen:

a) Verträge über die Nutzung von Grundstücken und beweglichem Vermögen, sofern es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung gemäß § 9 Abs. 3 handelt,

2.500 €
§ 84 Abs. 3 Nr. 6

b) Veräußerung von beweglichem Vermögen, sofern es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung gemäß § 9 Abs. 3 handelt,

500 €
§ 84 Abs. 3 Nr. 7

IV. Abschnitt

Unterrichtung und Beteiligung der Einwohner

§ 15 Einwohnerfragestunde im Stadtrat und in den Ortschaftsräten

(1) Der Stadtrat sowie seine Ausschüsse führen im Rahmen der ordentlichen öffentlichen Sitzungen eine Einwohnerfragestunde durch. Näheres hierzu regelt die Geschäftsordnung des Stadtrates und seiner Ausschüsse.

(2) Nach den Beschlüssen der Ortschaftsräte Elbeu, Mose, Farsleben und Glindenberg sind im Rahmen ihrer ordentlichen öffentlichen Sitzungen Fragestunden für Einwohner der Gemeinde, die in der jeweiligen Ortschaft wohnen, nach folgendem Verfahren durchzuführen:

1. Der Ortsbürgermeister legt in der Einladung zur Sitzung den Beginn der Fragestunde und -in der Sitzung- den Beginn und das Ende der Fragestunde fest. Findet sich zu Beginn der Fragestunde kein Einwohner der Gemeinde

ein, der in der Ortschaft wohnt, kann sie geschlossen werden. Die Fragestunde soll auf höchstens 30 Minuten begrenzt sein.

2. Jeder Einwohner der Gemeinde, der in der Ortschaft wohnt, ist berechtigt, grundsätzlich eine Frage und zwei Zusatzfragen, die sich auf den Gegenstand der ersten Frage beziehen, zu stellen. Zugelassen werden nur Fragen von allgemeinem Interesse, die Angelegenheiten der Ortschaft betreffen. Bestehen Zweifel, dass der Fragesteller Einwohner der Ortschaft ist, so hat sich dieser gegenüber einem Beauftragten der Gemeinde auszuweisen. Die Erhebung und Verarbeitung der personenbezogenen Daten des Fragestellers erfolgt auf der Grundlage des Artikel 6 Absatz 1 Buchst. c der Datenschutz-Grundverordnung und nur zum Zwecke der schriftlichen Beantwortung der Anfrage, sofern diese nicht sofort und vollständig mündlich beantwortet werden kann. Nach Beantwortung werden die Daten gelöscht bzw. anonymisiert. In die Niederschrift werden nur anonymisierte Daten übernommen.
3. Angelegenheiten der Tagesordnung können Gegenstand der Einwohnerfragestunde sein.
4. Die Beantwortung der Fragen erfolgt in der Regel mündlich durch den Ortsbürgermeister, die Bürgermeisterin oder einen von der Bürgermeisterin beauftragten Vertreter. Eine Aussprache findet nicht statt. Ist die Beantwortung der Frage in der Sitzung nicht möglich, erhält der Fragesteller eine schriftliche Antwort durch die Bürgermeisterin, die innerhalb von einem Monat zu erteilen ist.

§ 16 Einwohnerversammlung

- (1) Über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Stadt können die Einwohner auch durch Einwohnerversammlungen unterrichtet werden. Die Bürgermeisterin beruft die Einwohnerversammlungen ein. Sie setzt die Gesprächsgegenstände sowie Ort und Zeit der Veranstaltung fest.

Die Einladung ist gemäß § 20 Absatz 7 der Hauptsatzung der Stadt Wolmirstedt bekanntzumachen und soll in der Regel 14 Tage vor Beginn der Veranstaltung erfolgen. Die Einladungsfrist kann bei besonderer Dringlichkeit auf drei Tage verkürzt werden.

(2) Die Einwohnerversammlungen können auf Teile des Stadtgebietes beschränkt werden.

(3) Die Bürgermeisterin unterrichtet den Stadtrat in seiner nächsten Sitzung über den Ablauf der Einwohnerversammlung und die wesentlichen Ergebnisse.

§ 17 Bürgerbefragung

Eine Bürgerbefragung nach § 28 Absatz 3 KVG LSA erfolgt ausschließlich in wichtigen Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Stadt. Sie kann nur auf Grundlage eines Stadtratsbeschlusses durchgeführt werden, in dem die mit „ja“ oder „nein“ zu beantwortende Frage formuliert ist und insbesondere festgelegt wird, ob die Befragung als Onlineabstimmung oder im schriftlichen Verfahren erfolgt, in welchem Zeitraum die Befragung durchgeführt wird und in welcher Form das Abstimmungsergebnis bekanntzugeben ist. In dem Beschluss sind auch die voraussichtlichen Kosten der Befragung darzustellen.

V. Abschnitt Ehrenbürger

§ 18 Ehrenbürgerrecht, Ehrenbezeichnung

Die Verleihung oder Aberkennung des Ehrenbürgerrechtes oder der Ehrenbezeichnung der Stadt Wolmirstedt bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Stadtrates.

VI. Abschnitt Öffentliche Bekanntmachung

§ 19 Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Soweit nicht Rechtsvorschriften besondere Regelungen treffen, erfolgen die gesetzlich erforderlichen Bekanntmachungen, mit Ausnahme öffentlicher Zustellungen nach § 1 Absatz 1 Verwaltungszustellungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (VwZG LSA), i.V.m. § 10 VwZG, im Amtsblatt der Stadt Wolmirstedt. Das Amtsblatt für die Stadt Wolmirstedt wird in der Zeitung „Generalanzeiger“ mit der Ausgabe Haldensleben, Wolmirstedt bekannt gegeben. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages bewirkt, an dem das Amtsblatt der Stadt Wolmirstedt den bekannt zu machenden Text enthält.

Der Text bekannt gemachter Satzungen und Verordnungen wird im Internet unter www.stadtvolmirstedt.de zugänglich gemacht. Weitere Bekanntmachungen nach Absatz 1 Satz 1 können ebenfalls unter dieser Internetadresse zugänglich gemacht werden. Die Satzungen können auch jederzeit im Rathaus der Stadt Wolmirstedt, August-Bebel-Str. 25, 39326 Wolmirstedt während der Öffnungszeiten eingesehen und kostenpflichtig kopiert werden.

(2) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen sowie Begründungen oder Erläuterungsberichte Bestandteile von Satzungen, so kann die öffentliche Bekanntmachung durch Auslegung im Rathaus der Stadt Wolmirstedt, August-Bebel-Straße 25 in 39326 Wolmirstedt während der Öffnungszeit ersetzt werden (Ersatzbekanntmachung). Auf die Ersatzbekanntmachung wird unter Angabe des Gegenstandes, des Ortes (Gebäude und Raum) und der Dauer der Auslegung in der Bekanntmachung des textlichen Teils der Satzung hingewiesen. Die Dauer der Auslegungsfrist beträgt zwei Wochen, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist.

Die Ersatzbekanntmachung ist mit Ablauf des Tages bewirkt, an dem der Auslegungszeitraum endet. Gleiches gilt, wenn

eine Rechtsvorschrift öffentliche Auslegung vorschreibt und keine besonderen Bestimmungen enthält.

(3) Die Absätze 1 und 2 geltend entsprechend für Verordnungen der Stadt sowie für Bekanntmachungen von Genehmigungen des Flächennutzungsplanes, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

(4) Bekanntmachungen nach § 1 Absatz 1 VwZG LSA i.V.m. § 10 VwZG und Bekanntmachungen im Wege der Amtshilfe werden durch Aushang an der amtlichen Bekanntmachungstafel (Schaukasten) im Eingangsbereich des Rathauses, August-Bebel-Straße 25, öffentlich bekannt gemacht, sofern nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist.

(5) Die Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Stadtrates und seiner beschließenden und beratenden Gremien erfolgt - sofern zeitlich möglich - auch bei einer gemäß § 53 Abs. 4 S. 5 KVG LSA formlos und ohne Frist einberufenen Sitzung - durch Aushang in den Aushangkästen

Wolmirstedt August-Bebel-Straße 25,
Straße der Deutschen Einheit/Ecke Samsweger Straße,
Rogätzer Straße, vor
Grundstück 1b

sowie

in den Ortsteilen

Elbeu	Am Friedhof,
Farsleben	Hauptstraße/ Ecke Bergstraße,
Glindenberg	Breite Straße 25
Mose	Dorfstraße Farsleber Straße/ Bushaltestelle.

Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des ersten Tages ihres Aushangs an der dafür bestimmten Bekanntmachungstafel bewirkt.

(6) Ort, Zeit und Tagesordnung der Sitzungen der Ortschaftsräte werden durch Aushang in den jeweiligen Schaukästen der Ortsteile gemäß Absatz 5 veröffentlicht. Absatz 5 Satz 2 gilt entsprechend.

(7) Alle übrigen Bekanntmachungen sind in den Aushangkästen gemäß Absatz 5 bekannt zu machen. An die Stelle der Veröffentlichung nach Satz 1 kann als vereinfachte Form der Bekanntmachung auch der Aushang an der Bekanntmachungstafel (Aushangkasten) der Stadt Wolmirstedt in Wolmirstedt am Rathaus, August-Bebel-Straße 25 treten, wenn der Inhalt der Bekanntmachung eine Person oder einen eng begrenzten Personenkreis betrifft. Die Aushangfrist beträgt, soweit nichts anderes bestimmt ist, zwei Wochen. Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des ersten Tages ihres Aushanges an der dafür bestimmten Bekanntmachungstafel bewirkt. Der Tag des Aushangs und der Tag der Abnahme zählen bei dieser Frist nicht mit. Sie sind zu vermerken.

(8) In nichtöffentlicher Sitzung gefasste Beschlüsse sind nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit bekannt zu geben

VII. Abschnitt Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 20 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher, männlicher und diverser Form.

§ 22 Inkrafttreten

(1) Die Hauptsatzung der Stadt Wolmirstedt tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft mit Ausnahme des § 13 Abs. 2 Nr. 2, welcher ab 01.01.2024 in Kraft tritt.

(2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Hauptsatzung der Stadt Wolmirstedt, beschlossen am 03.07.2014, einschließlich der 1. Änderung, beschlossen am 24.09.2015, der 2. Änderung, beschlossen

am 24.03.2016 sowie der 3. Änderung, beschlossen am 02.07.2019, außer Kraft.

Wolmirstedt, den 27.03.2020

-Dienstsiegel-

Marlies Cassuhn
Bürgermeisterin